

Es ist zuvörderst daran zu erinnern, dass Symmachus, der erste Papst, welcher einem Bischof von Arles die Anlegung des Palliums gestattet hat, in der von ihm eigenhändig geschriebenen Ankündigung ausdrücklich bemerkt, dass in ganz Gallien keinem andern Bischof die nämliche Vergünstigung zu Theil werden solle¹. Den auf dieser Beschränkung beruhenden Werth haben auch die auf Symmachus folgenden Päpste gewahrt, welche in die Lage kamen, einem Bischof von Arles das Pallium zu ertheilen: Vigilus und Pelagius I.; jedenfalls ist nicht nachzuweisen, dass noch irgend ein anderer Bischof des Landes der beregten Auszeichnung theilhaftig geworden ist. Wird nun auch gerade von Gregor dem Grossen die Regel durchbrochen, so ist doch an der Art, wie es geschieht, zu erkennen, dass eine besondere Ausnahme gemacht, also die Regel auch von ihm beobachtet wird.

Nachdem er im Jahre 595 dem Bischof Vergilius von Arles² mit dem Vicariat des apostolischen Stuhles auch den Gebrauch des Palliums zugesprochen hatte³, ward er von dem Verlangen der Königin Brunhilde überrascht, ihrem Günstling⁴, dem Bischof Syagrius von Autun — einem einfachen Bischof — das Pallium zu verleihen⁵. Obgleich etwas nach abendländischem Brauche Unerhörtes dem Papste angesonnen wurde, glaubte er doch nicht ohne Schädigung der Kirche die Bitte der Königin ablehnen zu dürfen; er bedang sich aus,

1) J.-K. 764: 'Caritati tuae tantummodo per omnes Gallicanas regiones utendi pallii concessimus facultatem'. 2) Ob auch Licerius, der Nachfolger des Sapaudus und Vorfahr des Vergilius im Bisthum mit dem Vicariat und seinem Wahrzeichen, dem Pallium, bewidmet worden ist, davon ist keine Kunde auf uns gekommen. Nicht unmöglich wäre es, dass Licerius, welcher nur von 586 bis 588 das Bisthum innegehabt hat, verstorben ist, ehe es zu einer förmlichen Uebertragung kam; denn z. B. Vigilus erklärt (J.-K. 912: 543 October 18) auf die Bewerbung des Auxanius um das Pallium, dass erst der Kaiser darum befragt werden müsse ('De his vero, quae caritas vestra tam de usu pallii quam de aliis sibi a nobis petit debere concedi, libenti hoc animo etiam in praesenti facere sine dilatione potuimus, nisi cum christianissimi domini, filii nostri, imperatoris hoc, sicut ratio postulat, voluissimus perficere, Deo auctore, notitia'), und erst nachdem über 18 Monate darüber hingegangen sind (545 Mai 22: J.-K. 913), bewilligt er ihm in aller Form den erbetenen Schmuck. Ueber den bisher noch immer nicht genügend geklärten Rechtsgrund, kraft dessen der Kaiser bei der Verleihung des Palliums angegangen werden musste, s. Loening II, 92—94. 3) J.-E. 1374: 'iuxta antiquum morem' hatte der Bischof von Arles beides in Anspruch genommen, und Gregor willfahrt ihm mit der Erklärung: 'ne . . . vobis quicquam de debito honore subtrahere . . . videamur'; aber er zuerst fügt die Beschränkung hinzu: 'quo (pallio) fraternitas tua intra ecclesiam ad sola missarum sollemnia utatur'. 4) 'vestrum proprium' nennt ihn Gregor Brunhilde gegenüber J.-E. 1743; vgl. Loening II, 90. 5) J.-E. 1491: 597 Sept.